

## Vom praktischen Nutzen der Rechtswissenschaft. Einige Überlegungen zur Dekonstruktion in der Jurisprudenz

In der Diskussion um die Reform des Jurastudiums spielt immer wieder ein Argument die zentrale Rolle: Das Studium soll mehr an den "Bedürfnissen der Praxis" ausgerichtet werden und deshalb zeitlich sowie inhaltlich gestrafft werden. Doch stimmt dieses Argument eigentlich? Soll die Universität der "Praxis" dienen? Wie grenzt sie sich dann von der Fachhochschule ab, die gleiches für sich beansprucht? Ich möchte im folgenden das Dogma von der Jurisprudenz als Dienerin der "Praxis" in Frage stellen. Dabei klaffen zwischen der Radikalität der Fragestellung und der fragmentarischen Kürze meiner Argumentation eine gewaltige Lücke, die durch die besonderen Beschränkungen eines ZRP-Beitrags bedingt ist. Ich hoffe dennoch, meine Sichtweise zumindest so transparent zu machen, daß sie Gegenstand einer weiteren Diskussion sein könnte. Im übrigen sollen im Rahmen einer größeren Publikation weitere Argumente nachgereicht werden.<sup>1</sup>

### **1. Das Ideal der "universitas"**

---

<sup>1</sup> Das Werk unter dem Titel "Dekonstruktion und Rechtswissenschaft" ist in Vorbereitung.

Das Diktat der Praxisbezogenheit widerspricht dem Leitbild jeder Universität. Universität ist eben nicht Hochschule, sondern ein gegenüber der Fachhochschule bestehendes aliud, eine "universitas". Das mittelalterliche Ideal der "universitas" war geprägt durch die Vision freier, interdisziplinärer und skeptischer Forschung.<sup>2</sup> Dieses Ideal vermengte sich dann ab dem 17. Jahrhundert mit der preußischen Vorstellung einer "Hochschule", die die Ausbildung künftiger Staatsdiener zu gewährleisten hat.<sup>3</sup> Diese Einbindung der Universität in ein staatliches Ausbildungskonzept hatte die Freiheit der Forschung jedoch wenig geschmälert. Vielmehr suchte man im Anschluß an Humboldt eine Synthese von 'Universitas' und Hochschule dergestalt, daß die Freiheit der Forschung von äußeren Zwängen als Garant für die beste Ausbildung der Staatsdiener angesehen wurde.

Dieses jahrhundertealte Ideal der freien, nicht notwendig praxisgerechten Forschung droht jetzt abzusterben. Aus den USA werden neuerdings Ansätze übernommen, wonach universitäre Ausbildung berufsbefähigend zu gestalten sei. Damit gerät Wissenschaft zum ersten Mal in diktatorische Zwänge, ja in die schlimmste Form einer Diktatur - die Diktatur des Sachzwangs, der Praxis (was auch immer das sein mag), der Wirtschaft. Jurastudenten sind nicht mehr umfassend zu bilden, zum Denken anzuhalten; auch sollen sie nicht mehr an Forschungsvorhaben der Hochschullehrer teilhaben. Die Forschung wird auf Max-Planck-Institute und andere Großforschungseinrichtungen ausgelagert. An den 'Hochschulen' steht möglichst kurzsemestrige Lehre, Wissensvermittlung, Berufsbefähigung im Vordergrund. Grundzüge sind hier gefragt, Gesell-

---

<sup>2</sup> Grundlegend immer noch M.D. Chenu, Das Werk des heiligen Thomas von Aquin, Heidelberg 1960, 10 ff. Siehe auch Walter Jens, Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik, München 1981, 44 ff.

<sup>3</sup> Parallel dazu taucht erstmals die Vorstellung von einem "praktischen Nutzen" der Jurisprudenz aus; siehe hierzu ausführlich Jan Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der "praktischen Jurisprudenz" auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt 1979, 9 ff.

schaftsrecht verdrängt Rechtsphilosophie, Erasmus-Jetting und Freischußphobie ersetzen systematisches Arbeiten am Gesetz.

## 2. Dekonstruktion in der Jurisprudenz

Dieser (in dieser Form sicherlich überspitzt skizzierte) Trend steht in diametralem Widerspruch zu einer wichtigen Entwicklung in der Wissenschaftstheorie. Seit der Diskussion um Jacques Derrida<sup>4</sup> und den französischen Neo-Strukturalismus ist die Jurisprudenz nicht mehr dieselbe wie früher. Auf der Grundlage der Erkenntnisse des Vaters der Sprachwissenschaft, Ferdinand de Saussure<sup>5</sup>, erklärt Derrida den - etwa von der Hermeneutik gepflegten - Glauben an die Konstruierbarkeit von Sinn für sinnlos. Aufgabe des Denkens könne nur die Dekonstruktion, das kritische Aufzeigen des Un-Sinns von behauptetem Sinn sein. Texte entziehen sich "jeder hermeneutischen Frage, die ihres Horizonts sicher ist"<sup>6</sup>. Und somit denkt Derrida nur folgerichtig, wenn er auf die Beliebigkeit der "Bedeutung" und des "Sinns" von Sprache zu schreiben kommt: Dekonstruktion beinhalte "die Erfahrung der unendlichen Derivation der Zeichen, die umherirren und die Schauplätze wechseln und wechselseitig ohne Anfang und ohne Ende ihre Vergegenwärtigung verzaubern".<sup>7</sup>

Diese Überlegungen überträgt Derrida auch auf die Frage nach philosophischer Wahrheit.<sup>8</sup> Wahrheit und Erkenntnis sind - was Kant übersah und erst Humboldt entdeckte - sprachlich ver-

---

<sup>4</sup> Grundlegend ist vor allem sein Werk, *Randgänge der Philosophie*, Wien 1988. Weitere (schlecht ins Deutsche übersetzbare und übersetzte) Werke: *Geschlecht* (Heidegger), Wien 1988; *Wie Meeresrauschen auf dem Grund einer Muschel ...*, Wien 1988; *Memoires. Für Paul de Man*, Wien 1988; *Schibboleth, Für Paul Celan*, Wien 1986. Vgl. im übrigen als Einführung Sarah Kofmann, *Derrida lesen*, Wien 1988.

<sup>5</sup> Grundlegend *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft*, 2. Aufl. Berlin 1967.

<sup>6</sup> Derrida, *Spurs. Nietzsche's Styles*, Chicago 1979, 126.

<sup>7</sup> Derrida, *Die Stimme und das Phänomen*, Frankfurt 1979, 164 f.

<sup>8</sup> Vgl. Derrida, *Randgänge* (Fußn. 4), 175 ff.

mittelt und nur in sprachlicher Form denkbar.<sup>9</sup> Damit wird die literaturwissenschaftliche Frage nach der Bedeutung sprachlicher Zeichen von Texten auch zu einer philosophischen. Gleichzeitig wird die Grammatologie, das Erforschen der Relationen sprachlicher Zeichen, zur Meta-Disziplin aller Wissenschaft.

---

<sup>9</sup> Vgl. auch die Ausführungen von Derrida zum Genfer Linguistenkreis in ders., *Randgänge* (Fußn. 4), 143 ff.

Was diese Dekonstruktion literarischer Texte für die Rechtswissenschaft bedeutet, kann man nur errahnen; denn bislang hat sich zumindest die deutschsprachige Jurisprudenz der Anwendung strukturalistischer Ansätze auf das Recht systematisch verweigert.<sup>10</sup> Dabei wäre es durchaus angemessen, Gesetzestexte oder Urteile (auch) als Werke der Literatur einzustufen und die Diskussion um den Strukturalismus in die Analyse von Rechtstexten einfließen zu lassen. Dies hätte zur Folge, daß die Frage nach dem Sinn solcher Texte sich erledigt. Entgegen den (nie bewiesenen) Prämissen der Hermeneutik ist es unmöglich, einem Gesetzestext einen in ihm 'schlummernden' Sinn zu entnehmen. Es ist wissenschaftlich nur möglich, die Vorläufigkeit und Nichtverifizierbarkeit einer juristischen Auslegung und die Un-Sinnigkeit von Rechtstexten nachzuweisen. Der Rechtswissenschaftler hat - anders als der juristische 'Praktiker' - sich jedweder Hermeneutik zu enthalten; er tritt in einen hermeneutischen Streik, der nur noch für Widersprüche und Kritik Raum läßt.

Der einzige (und für die "Praxis" wichtige) Bezug der Rechtswissenschaft ist und bleibt die Negation, die Kritik, die Dekonstruktion. Statt Antworten stehen demnach in der Ausbildung künftiger Juristen Fragen, Zweifel, skeptisches Rasonnieren im Vordergrund. Der oft betonte Akzent auf dem Normalfall muß ersetzt werden durch die Frage nach dem Extremfall, den Lücken, den Rändern und logischen Brüchen. Ziel einer solchen Ausbildung ist die Entwicklung einer philosophischen Sensibilität bei den Studenten. Dabei ist der Begriff der Philosophie nicht im Sinne einer (historisch bedingten) ausdifferenzierten Einzeldisziplin zu verstehen. Vielmehr geht es um die Entwicklung einer neuen Sichtweise und neuer Denkweisen, wie sie Adorno bereits 1969 gefordert hat:

"Ich würde (...) sagen, (...) daß also die einzige wirkliche Konkretisierung der Mündigkeit darin besteht, daß die paar Menschen, die dazu gesonnen sind, mit aller Energie darauf hinwirken, daß die Erziehung eine Erziehung zum Widerspruch und zum Widerstand

---

<sup>10</sup> Vgl. allerdings Derridas Ausführungen zur Jurisprudenz in "Deconstruction and the possibility of Justice", *The Cordozo Law Review* 11 (1990), 919 ff. In deutscher Übersetzung unter dem Titel "Gesetzeskraft. Der "mystische Grund der Autorität", Frankfurt 1991. Vgl. hierzu auch Cornelia Vismann, *Das Gesetz "DER Dekonstruktion"*, in: *Rechtshistorisches Journal* 11 (1992), 250 ff.

ist."<sup>11</sup>

Eine solche Dekonstruktion des Rechts ist jedoch nur möglich in Abkehr von den sogenannten "Bedürfnissen der Praxis". Denn Dekonstruktion würde nicht nur die Reklamation einer Differenz von "Theorie" und "Praxis" als ideologisch überführen. Zusätzlich wäre mit Dekonstruktion aber auch das Konzept einer praxisgerechten Vermittlung 'objektiver' Inhalte nicht zu vereinbaren.

### **3. Dekonstruktion und die juristische Methodenlehre**

---

<sup>11</sup> Theodor W. Adorno, *Erziehung zur Mündigkeit*, Frankfurt 1970, 145.

Dabei bleibt auch die klassische Methodenlehre der Jurisprudenz nicht vor Anfragen verschont. Zu sehr sucht sie nach dem "objektiven" Sinn eines Rechtstextes und denkt dabei - ohne es zu wissen - ontologisch. Ein Text hat keinen festgelegten, zu entschleiern den Sinn. Er nimmt je nach Vorverständnis und Methodenraster einen anderen Sinn an; der Leser schafft sich "seinen" Sinn selbst. Dabei ist auch sein methodisches Werkzeug historisch, kulturell und ethnisch bedingt. Dementsprechend gibt es auch keine reine Methode. Vielmehr prägt die Methode Sichtweise; die angebliche Logik der Methodologie entpuppt sich als Schein.<sup>12</sup> Die klassische Methodenlehre der Rechtswissenschaft dient damit allenfalls zur Herstellung rhetorisch-kommunikativer Plausibilität vor Gericht oder gegenüber einem Streitgegner. Wer diese Methodologie benutzt, hat die (widerlegbare) Vermutung für sich, ad hoc Recht zu bekommen. Nicht jedoch geht es bei diesen Hilfswerkzeugen um Kriterien für eine 'wahre' und 'objektive' Interpretation.

Es ist daher nicht zu verstehen, warum die Rechtswissenschaft methodisch auf die Rekonstruktion von "Sinn" festgelegt sein soll. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft ist - anders als die eines Richters oder Verwaltungsbeamten - nicht die ad-hoc-Suche nach dem Sinn einer Vorschrift. Vielmehr zielt Jurisprudenz auf die Aufdeckung des Un-Sinns einer Norm. Dementsprechend gelten für die Rechtswissenschaft auch nicht die klassischen Auslegungsmethoden, die dem Praktiker die Subsumtion eines Falls unter das Gesetz erleichtern sollen. Gesetze sind nicht auszulegen, Fehler in einer Norm nicht zu glätten.

#### **4. Für eine Erweiterung der juristischen Literatur**

---

<sup>12</sup> Instruktiv insoweit Paul Feyerabend, *Wider den Methodenzwang*, Frankfurt 1986.

Die Rechtswissenschaft sollte Normen als literarische Texte behandeln. Dadurch entstehen erweiterte Interpretationsmöglichkeiten, die aber keinen 'absoluten' Sinn rekonstruieren wollen. So fehlen bislang historisch-kritische Ausgaben aller Gesetzeswerke. Zwar werden seit einigen Jahren die Materialien zum BGB, HGB und anderen wichtigen Kodifikationen etappenweise veröffentlicht. Hier werden aber nur Texte zur Entstehungsgeschichte gesammelt; der Text selbst - der Wortlaut des Gesetzes - wird in der Fassung des Reichs- oder Bundesgesetzblattes als 'autorisiert' unterstellt. Eine solche Festlegung des Gesetzestextes auf eine historische Autorisation des Gesetzgebers wird dem Text jedoch nicht gerecht.<sup>13</sup> Die Fassung des Gesetzes ändert sich permanent, fast täglich. Der Text wird von Verlegern mit Überschriften versehen; in einzelnen Ausgaben werden Abschnitte nicht veröffentlicht. Das Gesetz wird novelliert; andere Gesetze ändern das begriffliche Umfeld des 'alten' Textes. Die Rechtsprechung, insbesondere die Verfassungsgerichte, verwerfen einzelne Regelungen und erklären sie für nichtig. Durch Derogation werden einzelne Gesetzesteile nicht mehr angewendet. Insofern gilt auch für Gesetzestexte das, was für alle literarische Texte gilt: "Das Werk kann nicht gegen seine geschichtliche Existenz - ungeschichtlich - konstruiert werden."<sup>14</sup>

Eine solche historisch-kritische Edition hat alle verfügbaren Fassungen des Gesetzestextes in diachroner und synchroner Hinsicht zu umfassen, wie bereits Herbert Kraft betont hat:

"1. Diejenige Fassung muß als 'Text' ediert werden, die am Schnittpunkt von Produktion und Rezeption Werkcharakter begründet hat (der Erstdruck) (...).

2. Wenn die Rezeption oder wenn eine neue Rezeption durch eine andere Fassung bestimmt war, muß auch diese als 'Text' ediert werden (...)

3. Gibt es in der Überlieferung außerdem eine Fassung, die erst durch die historisch-kritische Interpretation (...) erkannt wird, muß eine solche Fassung zusätzlich als 'Text'

---

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch allgemein Herbert Kraft, *Editionsphilologie*, Darmstadt 1990, 18 ff. und 71 ff. (mit Hinweisen auf die amerikanische Copy-Text Theory).

<sup>14</sup> Kraft, *Die Geschichtlichkeit literarischer Texte. Eine Theorie der Edition*, Bebenhausen 1973, 37.



ediert werden".<sup>15</sup>

Letzteres Kriterium bezieht sich vor allem auf die Veränderung des Gesetzestextes durch Rechtsprechung und Gewohnheitsrecht.<sup>16</sup> Eine solche Änderung ist nur unter hohem analytischem Aufwand feststellbar; gelingt jedoch der Nachweis, ist insofern eine weitere Fassung zu edieren.

Aber nicht nur den Gesetzestexten geht es "an den Kragen". Auch die klassischen Papier-Kommentare erweisen sich zunehmend als wissenschaftlich fragwürdig. Sie stellen diachrone Strukturen synchron dar und verkennen dadurch das komplexe Gewebe von Spuren zwischen Rechtsprechung, Gesetz und deren historisch-sozialen Umfeld. Wie beim Gleichnis von Hase und Igel laufen sie der Aktualität hinterher, um den Wettlauf mit der Zeit angesichts der Kluft zwischen Abgabe des Manuskripts und Veröffentlichung stets zu verlieren. Dieser Problematik entgehen auch die sog. Alternativ-Kommentare nicht. Zwar tauchten diese Kommentare als Nachwehen der 68er-Revolution mit dem Anspruch auf, "anders zu sein". Diesem "Anspruch" sind sie aber nicht gerecht geworden: Es handelt sich hierbei um klassische Kommentare, allenfalls angereichert um einige rechtstatsächlichen Überlegungen.

Statt dessen sind Kommentare als neuronale Netze, als Hypertexte zu konzipieren, in denen der Leser synchron und diachron recherchieren kann. Er kann den Text des BGB, wie er sich in einem bestimmten historischen Zeitpunkt darstellt, rekonstruieren und sich gleichzeitig die dazu ergangene damalige Rechtsprechung ermitteln.

---

<sup>15</sup> Kraft, Editionsphilologie (Fußn. 13), 29.

<sup>16</sup> Siehe hierzu die dreibändige Rechtsquellenlehre von Theodor Bühler, Zürich 1977, 1981 und 1985.

Dies ist nur mit Hilfe der Rechtsinformatik möglich. Dennoch ist die Integration der Rechtsinformatik noch nicht so weit, daß eine solche Kommentaranarbeit in Angriff genommen werden könnte. Die klassische Jurisprudenz sträubt sich, der Rechtsinformatik abseits von esotorischen Randgebieten einen breiteren Spielraum zuzubilligen. Dabei hat Fiedler schon 1987 vor dieser Frontstellung gewarnt:

"Es könnte sein, daß die Rechtswissenschaft und der 'Stand' der Juristen von neuem an einem Scheideweg stehen: Entweder die für sie neue(n) Komponente(n) von Informatik-hilfsmittels zu integrieren und zu assimilieren, oder den fachlichen Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen der Informationsgesellschaft aufzugeben, auf eine fachliche Partizipation zu verzichten und ihr eigenes Fachgebiet zu einem exotischen Entwicklungsland für von anderer Seite bestimmte Entwicklungen werden zu lassen."<sup>17</sup>

Diese Stellungnahme offenbart bei aller Richtigkeit das Ausmaß des juristischen Unbehagens an der Rechtsinformatik. Gefordert wird hier nur der Einsatz von Informatik als Hilfsmittel des Juristen, das es nur in das Fach zu integrieren und assimilieren gilt.<sup>18</sup> Statt dessen ist mit der Rechtsinformatik auch ein neues Verständnis von Recht verbunden; die Jurisprudenz wird sich durch Informatik in ihren Grundlagen wandeln.

## 5. Humor

Diese Haltung mündet nicht - wie immer behauptet - in Skeptizismus und Nihilismus<sup>19</sup>. Zweifeln endet nicht notwendig im Verzweifeln. Es entspringt einer gewissen deutschen Tradition, jede

---

<sup>17</sup> Herbert Fiedler, Orientierung über Expertensysteme, in: CR 1987, 325, 330.

<sup>18</sup> Zur Frage der Möglichkeiten und Grenzen der Interdisziplinarität habe ich bereits an anderer Stelle ausführlich Stellung genommen; siehe Hoeren, Rezension zu: Gangolf Hess, Urheberrechtliche Probleme der Parodie, Baden-Baden 1992, in: GRUR 1994, 751 ff.

<sup>19</sup> So allerdings Ulrich Klug, Multidimensionale Rechtsphilosophie. Einige erkenntnistheoretische und logische Perspektiven, in: Alexy u.a. (Hg.), Rechts- und Sozialphilosophie heute, ARSP-Beiheft Nr. 44, Stuttgart. 1991, 178, 181 ff.

Abkehr von der Metaphysik und vom großen System sofort mit verbitterter Resignation zu beantworten; Schopenhauer mag insofern als Paradigma dienen.

Es gibt aber zwischen dem Alles und Nichts noch einen dritten Weg, der für deutsche Ohren fremd klingen mag: den Weg des Humors. Gemeint ist hier mit "Humor" nicht der langweilige Beamtenwitz einer Nagelmann-Gedächtnisschrift.<sup>20</sup> Es geht vielmehr um eine Grundhaltung, um eine veränderte Lebenseinstellung und Denkweise, die sich etwa an der fabulierenden Diktion Derridas festmachen läßt. "Humor" ist die antike Bezeichnung für die Lebensäfte der Menschen. Erst im Gefolge der englischen Konzeption einer "Comedy of humours" und durch die Vermittlung der Ideen William Temples wurde der Humorbegriff auf die Wiedergabe von Scherzen eingeschränkt.<sup>21</sup> Der Begriff des Humors beinhaltet in seinem ursprünglichen Sinn eine kritische Distanz sich selbst und anderen gegenüber; er entlarvt das Brüchige, Verlogene, Schein-Bare.<sup>22</sup> Witz, Ironie, Satire - das sind die Löcher, durch die die Wahrheit lugt. Wittgenstein soll einmal erklärt haben, daß man ein ernsthaftes und gutes philosophisches Werk schreiben könne, in dem nur Witze enthalten sind.<sup>23</sup> In diesem Sinne müßte es auch möglich sein, juristische Vorlesungen und juristische Abhandlungen mit Humor zu gestalten.

---

<sup>20</sup> Das wahre Verfassungsrecht. Zwischen Lust und Leistung, Gedächtnisschrift für F.G. Nagelmann, Baden-Baden 1984. Zu den zahlreichen Freunden dieses von Richtern des Bundesverfassungsgerichts konzipierten Werkes zählen das Amtsgericht Offenbach (NJW 1988, 1097) und zahlreiche Rezensenten (jüngst etwa Werner Beaumont, ZAP-Kolumne Nr. 5 vom 11. März 1996, 201).

<sup>21</sup> Joannou, Ontologie der Komik, Freiburg 1959, 58.

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch Wiliam Poundstone, Im Labyrinth des Denkens, Reinbek 1992.

<sup>23</sup> Der Hinweis findet sich in John Allen Paulos, Ich lache, also bin ich. Einladung zur Philosophie, Frankfurt 1988,